

Kinderschutzkonzept

Kindertagesstätte „Arche Noah“



Leitung: Anja Bechberger

Träger: Verbandsgemeinde Winnweiler

Kita Arche Noah

Ringstraße 23

67728 Münchweiler

06302-2632

E-Mail-Adresse: kita.muenchweiler@winnweiler-vg.de

Stand: 11/2024



Inhaltsverzeichnis	Seite 2
Einleitung	3
1. Leitbild	5
2. Personalverantwortung und Fortbildung	7
2.1 Personalverantwortung	
2.2 Fortbildung	
3. Partizipation	9
4. Präventionsangebote	14
5. Verhaltenskodex	17
6. Verhaltensampel	22
7. Beschwerdeverfahren	26
8. Notfallpläne	30
9. Kooperation	36
Anlagen	37
Literaturangaben	

Einleitung

Der §1631 BGB besagt:

„Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“

Dieses Recht des Kindes auf ein gewaltfreies Aufwachsen ist im gesamten Lebensumfeld des Kindes umzusetzen - sowohl im familiären, als auch im institutionellen Kontext.

Als Kindertagesstätte sind wir nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII dazu verpflichtet ein Kinderschutzkonzept zu erarbeiten, welches die Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder innerhalb der Einrichtung gewährleistet. Dieses Kinderschutzkonzept ist als wichtiger Bestandteil der Einrichtungskonzeption zu verstehen und wird damit - im Kontext der Erteilung der Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII - ebenfalls dem Landesjugendamt vorgelegt.

Ein Kinderschutzkonzept muss sich auf die jeweilige Kita beziehen. Dazu muss es aus dem Team heraus entstehen und kann nicht vorgefertigt übernommen werden. Das hier vorliegende Schutzkonzept wurde im Herbst 2024 partizipativ von unserem Team entwickelt. Begleitet von einer Referentin, beschäftigten wir uns an drei Teamtagen gemeinsam mit der Thematik des Kinderschutzes - wie dem Erkennen verschiedener Formen von Kindeswohlgefährdung und der Umsetzung rechtlicher Bestimmungen in der Kita-Praxis - sowie mit der Erarbeitung der einzelnen Gliederungspunkte des Kinderschutzkonzepts. In diesem Kontext nahmen wir ebenfalls strukturelle, organisatorische und personelle Risiken und Potenziale in den Blick und erarbeiteten davon ausgehend grundsätzliche Regeln für unseren Kita-Alltag. Auch zwischen den Fortbildungstagen arbeiteten wir gemeinschaftlich an den Inhalten, welche nun unser für alle verbindliches Schutzkonzept darstellen.

Wir sind uns bewusst darüber, dass ein Kinderschutzkonzept niemals final „abgeschlossen“ sein kann, sondern regelmäßig und anlassbezogen überarbeitet, angepasst und vor allem täglich durch uns alle gelebt werden muss.

Ein gutes Kinderschutzkonzept ist stetig in Bewegung und wird immer weiterentwickelt, um die Sicherheit und das Wohl von Kindern dauerhaft zu gewährleisten.

Wir achten im folgenden Kinderschutzkonzept auf geschlechtergerechte Sprache, um die Gleichbehandlung von Männern und Frauen auszudrücken.

1. Leitbild

Mit diesem Leitbild formulieren wir unser Verständnis und unsere Grundprinzipien als Kindertagesstätte im Bezug auf unsere Aufgabe im Kinderschutz.

Die rechtlichen Grundlagen unserer Arbeit im Kinderschutz bilden:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Istanbul-Konvention
- GG Art. 6
- Bundeskinderschutzgesetz
- § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 45 SGB VIII - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47 SGB VIII - Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
- § 1631 BGB - Inhalt und Grenzen der Personensorge

In unserer Einrichtung werden alle Kinder in ihrer Individualität so angenommen, wie sie sind. Dazu gehört unter anderem die Herkunft, das Geschlecht, die Kultur, die Religion oder Weltanschauung, jede persönliche Stärke, als auch Schwäche und vieles mehr. Dadurch sichern wir den Raum für individuelle und freie Entfaltung bzw. Entwicklung jedes einzelnen Kindes. Wir schaffen einen Ort der Begegnungen und machen es möglich, viele Erfahrungen zu sammeln. Unsere Kita soll ein Ort sein, an dem sich die Kinder wohl fühlen, gerne hier sind und sich auch geborgen fühlen. Durch eine offene Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten schaffen wir eine gute Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, so dass wir auch in schwierigen Lebenssituationen oder besonderen Herausforderungen als Anlaufstelle für Kinder und ihre Familien zur Verfügung stehen. Eine ehrliche Bildungs- und Erziehungspartnerschaft - gemeinschaftlich orientiert am Kindeswohl - ist uns sehr wichtig, daher sprechen wir auch Erziehungsberechtigte in allen Situationen verständnisvoll an, beraten und vermitteln entsprechende Hilfen.

Wir unterstützen Erziehungsberechtigte und Kinder vorurteilsbewusst durch alle Lebenslagen mit den unterschiedlichsten Situationen.

Klar definieren wir, dass wir in unserer Einrichtung weder Diskriminierungen, Übergriffe, Rassismus noch Mobbing dulden. Bei jeder Form von Gewalt, egal ob seelisch, sexuell oder körperlich intervenieren wir sofort. Des Weiteren dulden wir auch keinen Machtmissbrauch oder Defizite in der Versorgung von Kindern. Jegliche Formen der Kindeswohlgefährdung werden nicht geduldet! Den Familien gegenüber und auch als Vorbildfunktion der Kinder verhalten wir uns stets liebevoll, respektvoll, offen, wertschätzend und empathisch. Wir begegnen einander auf einer Augenhöhe. Wir möchten kongruent, authentisch, fair und freundlich zueinander sein. Es ist uns wichtig, dass Eltern uns vertrauen können und wissen/spüren, dass wir unterstützend und familienergänzend arbeiten. Wir arbeiten transparent und bieten eine klare Struktur, damit wir Unsicherheiten nehmen und Orientierung bieten können. Das aller wichtigste für uns ist, dass sich die Kinder und die Erziehungsberechtigten bei uns wohl fühlen. Um Lösungsorientiert miteinander arbeiten zu können und eben auch Schwierigkeiten oder Probleme besprechen zu können, arbeiten wir Hand in Hand mit Familien und möchten ehrlich und wertschätzend miteinander umgehen. Eine respektvolle Kommunikation, in der Werte und Normen unserer Gesellschaft eingehalten werden ist uns sehr wichtig. Wir sehen uns als lernende Organisation in der eine angemessene Fehlerkultur gelebt wird. Es ist uns wichtig, Ihnen ein offenes Ohr für konstruktive Kritik zu bieten.

Insbesondere der §8a SGB VIII, welcher den Schutzauftrag der Kita beschreibt sowie der §47 SGB VIII, welcher die Meldepflichten beinhaltet, sind entscheidend für unsere Arbeit im intervenierenden Kinderschutz und werden im Gliederungspunkt „Notfallpläne“ ausführlich beschrieben.

2. Personalverantwortung und Fortbildung

2.1 Personalverantwortung

Da uns das Thema Kinderschutz wichtig ist, wird während des Bewerbungsgesprächs das Thema Kinderschutz thematisiert. Es wird erfragt, welche Haltung und Erfahrungen die Bewerber:innen zu diesem Thema haben.

Alle Mitarbeiter:innen (Stand 11/2024) haben an dem Kinderschutzkonzept mitgearbeitet, es gemeinsam besprochen, gelesen und unterschrieben. Gemeinsam haben sich alle Mitarbeiter:innen ein Code-Wort überlegt, dass verwendet wird, wenn sich die „Ampel“ (siehe Seite 22) nicht mehr bei grün befindet. So werden die Kinder und die Erzieher:innen geschützt.

Um allen Mitarbeiter:innen im Einzelfall Handlungssicherheit zu geben und einen einheitlichen Qualitätsstandard zu gewährleisten, wird das Kinderschutzkonzept von allen Mitarbeiter:innenn sowie allen zukünftigen Mitarbeiter:innen gelesen, unterschrieben und umgesetzt. Unsere Kinderschutzbeauftragte liest einmal jährlich das Kinderschutzkonzept im gesamten Team vor. Anschließend wird es gemeinsam überprüft und gegebenenfalls überarbeitet und korrigiert.

Externe Mitarbeiter:innen der Einrichtung, werden von der Kindergartenleitung zum Gespräch eingeladen, um das Kinderschutzkonzept zu lesen und müssen es im Anschluss unterschreiben. Springerkräfte sowie Jahrespraktikant:innen sind ebenfalls dazu verpflichtet das Kinderschutzkonzept zu lesen und zu unterschreiben. Für Wochenpraktikant:innen gibt es eine Kurzfassung mit den wesentlichen Unterpunkten (Selbstverpflichtungserklärung).

Das Kinderschutzkonzept befindet sich für alle Kolleg:innen der Einrichtung frei zugänglich im Büro, sowie in einem Ordner in jeder Gruppe. Für Außenstehende Personen (Eltern, Praktikant:innen...) ist das Kinderschutzkonzept auf der Homepage zu finden.

Durch die Verbandsgemeinde müssen alle neu eingestellten Mitarbeiter:innen (auch Berufspraktikant:innen) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses wird alle vier Jahre neu beantragt.

2.2 Fortbildung

Fallbesprechungen werden in Teamsitzungen regelmäßig eingebracht und gemeinsam erarbeitet. So bekommt jedes Teammitglied die Möglichkeit neue, möglichst ganzheitliche Perspektiven oder Sichtweisen auf verschiedene Fälle zu entwickeln.

Beobachten bedeutet, ein Kind immer wieder neu kennenlernen zu wollen! Wir beobachten jedes Kind in seiner individuellen Entwicklung, mit allen Stärken und Schwächen, jeder positiven und negativen Auffälligkeit, den jeweiligen (Bildungs-) Bedürfnissen und Interessen.

Mit Blick auf den zu erfüllenden Schutzauftrag nach §8a SGB VIII und die Meldepflichten nach §47 SGB VIII werden selbstverständlich Hinweise auf gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung dokumentiert. Nähere Informationen hierzu befinden sich unter dem Punkt „Notfallpläne“.

Die Dokumentation dient allen Mitarbeiter:innen als Grundlage für Risikoeinschätzungen, Elterngespräche und die Beurteilung der jeweils notwendig werdenden Handlungen im Kinderschutz. Beobachtungen stärken unter anderem auch die Bindung zwischen Kind und pädagogischer Fachkraft. Das Kind fühlt sich akzeptiert, wahrgenommen und gehört.

3. Partizipation

Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention:

„Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Für uns bedeutet Partizipation, dass wir die Mitsprache und Mitbestimmung aller beteiligten Kinder, Erzieher:innen und Erziehungsberechtigte zu fördern. Dies geschieht, in dem wir alters- und entwicklungsgerecht Meinungen erfragen und anhören. Dabei begegnen sich alle auf Augenhöhe und nehmen die Anliegen der Kinder ernst. Die Ideen der Kinder werden im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt. Gemeinsam mit den Kindern wird der Alltag gestaltet und gemeinschaftlich „gearbeitet“.

Durch Partizipation möchten wir folgende Ziele bei den Beteiligten erreichen und fördern:

- Entwicklung zu Selbstständigkeit und Selbstbestimmung unterstützen
- Die Kinderrechte umsetzen und Kindern ihr Recht auf Beteiligung vermitteln
- Demokratisches Denken anregen
- Selbstbewusstsein fördern
- Mitverantwortung tragen
- Lernen, die eigene Meinung zu äußern
- Andere Meinungen akzeptieren lernen
- Die Resilienz der Kinder stärken
- Sich für die Kinder stark machen

Wir als Team übernehmen bei der Partizipation der Kinder zunächst die Rolle des Beobachters. Es ist uns wichtig, die Kinder auf ihrem Weg zu begleiten, Dinge zu ermöglichen, sie anzuregen und Impulse zu setzen. Deshalb ist eine offene Grundhaltung der Erzieherinnen, sowie genaues Zuhören und regelmäßige Reflexion wichtig. Als Ko-Konstrukteure versuchen wir gemeinsam mit den Kindern Erfahrungen

zu sammeln, zu erleben und daraus gemeinsame Ergebnisse zu verwirklichen. Das Erzieher:innen - Team gibt dabei Macht ab und positioniert sich als Team für die Kinder (z.B. Essen) in betreffenden Situationen. Wir stehen füreinander ein! Die Beteiligung der Kinder ist deren Recht - und damit für uns wichtig. In unserem KitaAlltag sieht diese wie folgt aus:

Die Kinder können sich alters- und entwicklungsgerecht bei der Gestaltung und Abläufen von Festen und Feiern oder bei den verschiedensten Alltagssituationen beteiligen. Die Kinder entscheiden bei der Raumgestaltung und gemeinsamen Aktionen in der Gruppe (z.B. Gemeinsames Frühstück, Kochen, ...) mit und gestalten mit uns den Tagesablauf. Des Weiteren werden Projektthemen, deren Ausgestaltung und Aktionen dazu gemeinsam erarbeitet. In der Gruppe selbst können die Kinder ihren Spielort und Spielmaterial im Freispiel bestimmen. Durch Mehrheitsentscheidungen wird z.B. festgelegt, ob im Außengelände der große oder kleine Spielplatz genutzt wird, oder ob die Gruppe draußen oder drinnen spielen möchte. Das einzelne Kind hat die Möglichkeit zu wählen, welche der anwesenden Erzieher:innen beim Wickeln, beim Toilettengang und pflegerischen Maßnahmen behilflich sein darf. Außerdem entscheidet jedes Kind bei der Wahl zum Kinderparlament mit, welche Kinder sie im Parlament vertreten und welche Kinderparlamentserzieher:innen dazu gehört.

Alle Kinder haben die Möglichkeit, sich auf verschiedene Art und Weise an Abstimmungen zu beteiligen. Beim Kinderparlament hat jedes Kind die Chance, sich für die Wahl aufstellen zu lassen, wenn es dies möchte. Dabei nutzen wir vor allem visuelle Abstimmungsmöglichkeiten. So kann zum Beispiel jedes Kind seine Stimme abgeben, indem es eine gewisse Anzahl Spielklötze erhält und diese in entsprechende Becher mit Bildern der Kandidierenden verteilen darf. Innerhalb der Gruppe wird meist im Sitzkreis zu bestimmten Themen abgestimmt und mitbestimmt. Weitere Formen der Abstimmung können „4-Augen-Gespräche“ sein, bei denen insbesondere auf die nonverbalen Signale, also auf die Gestik und Mimik der Kinder geachtet wird, wenn sie sich nicht anders äußern möchten oder können. Dabei steht es jedem Kind zu, sich auch zu enthalten und dies wird von allen akzeptiert!

Beim Thema Regeln haben Kinder ein bedingtes Mitspracherecht. Regeln, die der Sicherheit, dem Brandschutz und der Gefahrenvermeidung dienen, müssen von allen (Kinder, Erzieher:innen, usw.) eingehalten werden, da sie durch Träger-, Leitungsoder Teambeschluss festgelegt wurden und der Gefahrenabwehr, sowie dem Kindeswohl dienen. Die Kinder haben die Möglichkeit bei Gruppenregeln, z.B. Anzahl der Kinder auf den verschiedenen Spielbereichen oder Konfliktlösungen mitzuentcheiden.

Um den Kindern Informationen für ihre Entscheidungsfindung zu geben, versuchen wir ihnen diese durch Sprache zu vermitteln. Als weitere Optionen verwenden wir Bilder, Bücher, und Geschichten, aber auch Symbole oder Symbolkarten um es visuell darzustellen. Manchmal werden auch verschiedene Thementische aufgebaut, an welchen sich die Kinder über die Inhalte informieren können. Bei Diskussionen über verschiedene Themen und Sichtweisen, können die Kinder ebenfalls verschiedene Einblicke bekommen. Oftmals erhalten auch die Kinder-parlamentskinder Informationen und geben dieses Wissen dann an die Gruppen weiter. Somit hat jedes Kind die Chance im Sitzkreis innerhalb der Gruppe verschiedene grundlegende Informationen vor Abstimmungen zu erhalten.

Bei auftretenden Problemen in der Kindertagesstätte haben die Kinder die Möglichkeit, diese über das Kinderparlament und den Sorgenfresser am Büro mitzuteilen, damit diese die Leitung bzw. die Parlamentserzieher:innen erreichen. Daraufhin wird versucht, Lösungen zu entwickeln. Je nach Problematik geschieht dies im Kinderparlament, im Team, in den Gruppen oder in Kleingruppen mit den Beteiligten. Durch Gespräche wird die Findung von Lösungswegen begleitet und Strategien entwickelt. Dabei ist es wichtig, dass alle Empathie zeigen bzw. Empathie entwickeln lernen. Gespräche über Probleme, sowie die Vermittlung der gefundenen Lösungen werden in Gruppen im Morgenkreis besprochen. Im Allgemeinen versuchen wir ein Klima im Alltag zu schaffen, welches Kindern zusichert, jederzeit Probleme ansprechen zu können und ihre Ideen mitzuteilen.

In unserer Kindertagesstätte dürfen sich die Kinder, nach ihren Möglichkeiten und ihrem Können gerne helfend einbringen. Dabei sind die Kinder erfahrungsgemäß

häufig besonders stolz, wenn sie die anderen Kinder beim Spielen, im Alltag oder bei anderen Tätigkeiten unterstützen können. Aber auch im Gruppenalltag dürfen sich die Kinder helfend einbringen. Sei es bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, wie Kehren, Tisch decken, oder beim Aufräumen in der Gruppe. Die Kinder sind stolz über die gelösten Aufgaben und dadurch erhalten sie eine positive Bestätigung für ihr Selbstwertgefühl.

Allerdings gibt es in der Kindertagesstätte auch Einschränkungen, die den Kindeswillen nicht möglich machen. In akuten Gefahrensituationen hat sich der Kindeswille immer dem Kindeswohl unterzuordnen! Auch bei der Gefährdung von anderen Personen oder Gegenständen, sowie Rahmenbedingungen, Sicherheitsvorschriften und Regeln, kann der Kindeswille nur eingeschränkt oder nicht gewährt werden. In diesen Momenten versuchen wir durch Gespräche Verständnis zu erreichen. Wenn die Möglichkeit besteht, wird gemeinsam nach Kompromissen gesucht.

Die Partizipation in der Einrichtung wird durch Rahmenbedingungen, verschiedene Verordnungen, von z.B. der Unfallkasse und durch die Vermeidung von Gefahrensituationen begrenzt. Durch das Kinderparlament und seine Arbeit, das gemeinsame Planen von Projekten, versuchen wir erste Vorgehensweisen einer Demokratie erlebbar zu machen und diese zu erlernen. Hier werden Mehrheitsbeschlüsse gefasst und die Kinder lernen damit umzugehen. Im Nachhinein von Aktionen haben Kinder die Möglichkeit, bei Befragungen ihre Meinung über deren Verlauf (Was hat dir gut gefallen? Was fandest du nicht so schön? Was hättest du dir noch gewünscht?) zu äußern und somit zur Reflexion beizutragen. Um die Kinder bei Wahlen und Entscheidungen zu unterstützen, werden visuelle Darstellungen von den Möglichkeiten angeboten, so dass selbst die Kinder, die noch nicht die sprachliche Fähigkeit hätten, sich bei den demokratischen Entscheidungen mitzuteilen, teilnehmen und abstimmen können.

Auch die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit sich in manchen Bereichen zu beteiligen. In der Kindertagesstätte können sie sich, in beratender Funktion, in den Elternausschuss oder Elternbeirat wählen lassen, um sich so in der Arbeit mit Ideen und Interessen einzubringen. Des Weiteren haben wir einen Förderverein, der uns bei der Umsetzung und Ausführung von Projekten und Aktionen unterstützt. Bei der

Planung und Durchführung von Festen und Feiern können sich Erziehungsberechtigte ebenfalls beteiligen. Zu einzelnen Projektthemen kann es sein, dass wir „Elternexperten“, die sich zum Thema passend gut auskennen, um Mitarbeit bitten. Außerdem werden in der Kindertagesstätte, von Zeit zu Zeit, Eltern-Kind-Aktionen diverser Art angeboten. Auch bei der Eingewöhnung spielen die Eltern eine wichtige Rolle. Mit ihnen gemeinsam möchten wir gute Absprachen treffen und eine individuelle Eingewöhnung für das Kind zu ermöglichen, in der das Kind den Rhythmus vorgibt.

Von den Erziehungsberechtigten wünschen wir uns, dass sie die Partizipation der Einrichtung mittragen und akzeptieren. Insbesondere ist es uns wichtig, dass die getroffenen Entscheidungen der Kinder akzeptiert und respektiert werden von den Eltern, auch wenn diese sich vielleicht etwas anderes gewünscht hätten. Weiter wäre es wünschenswert, wenn zu Hause auch eine altersentsprechende Partizipation umgesetzt werden würde.

4. Präventionsangebote

„Selbstbewusste Kinder, die sich wertgeschätzt fühlen und deren Meinung geachtet wird, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Die Persönlichkeit der Kinder zur Entfaltung zu bringen und zu stärken, ist daher nicht nur ein zentrales Bildungsziel gemäß Artikel 29 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention. Die Individualität jedes Kindes zu achten sowie Eigenaktivität und Selbstbestimmung der Kinder zu fördern, ist ein unverzichtbarer Bestandteil guter Elementarpädagogik. Zu den fördernden emotionalen und sozialen Kompetenzen gehören vor allem das Wissen der Kinder über Gefühle (Emotionswissen), ihre Fähigkeit Gefühle auszudrücken und zu regulieren (Emotionsausdruck und Emotionsregulation), sowie die Kompetenz der Kinder sich in einer Gruppe zu behaupten, mit anderen Kindern zu kooperieren und mit Konflikten angemessen und gewaltfrei umzugehen.“ (Maywald 2019: 90).

Die Kinder sind in der Kindertagesstätte Teil einer Gemeinschaft. Wir Erzieher:innen unterstützen sie darin, ihre Gefühle und Grenzen wahrzunehmen und diese auch zu zeigen. Um die Bedeutung des Kinderschutzes zu veranschaulichen, haben wir eine Kinderschutzbeauftragte innerhalb unseres Teams gewählt. Diese legt ihr Augenmerk zusätzlich besonders auf die Prävention und Durchführung dieser Thematik. Ziel unserer Präventionsangebote ist es auch Gefahrensituationen vorzubeugen und zu vermeiden.

Die Kinder dürfen sich für ihre Gefühle und Grenzen einsetzen, sich wehren und Unterstützung verlangen, wenn andere sich darüber hinwegsetzen oder diese verletzen. Die Erzieher:innen tragen dazu bei, dass die Kinder in ihrem Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl gestärkt werden, um ihre eigenen Bedürfnisse mitteilen zu können. Wir begleiten die Kinder, damit diese die Fähigkeit erlangen Krisen zu bewältigen und mit belastenden Situationen gut umgehen zu können (Resilienz). Durch Sensibilisierung möchten wir erreichen, dass die Kinder Gefahrensituationen erkennen können und auf sich (und Andere) achten.

Im Kitaalltag werden die Kinder über ihre Rechte durch die Mitgestaltung in unserem Kinderparlament informiert. Des Weiteren wird das Thema Kinderrechte in den Gruppen z.B. im Morgenkreis oder auch in der Vorschule den Kindern nähergebracht. Damit das Thema Kinderrechte für Eltern und Kinder transparent bleibt, bieten wir

zukünftig jährlich Veranstaltungen und Angebote dazu an (z.B. „Tag des Kindes“ am Weltkindertag).

Zu einer erfolgreichen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gehören gegenseitiger Respekt. Wir möchten mit den Erziehungsberechtigten miteinander „Hand in Hand“ arbeiten. Um dies zu erreichen steht gegenseitige Transparenz und Vertrauen im Vordergrund. Für neue Anreize und Ansichten von außen sind wir offen.

Die Erziehungsberechtigten können sich in der Einrichtung über verschiedene Beratungsangebote informieren. Auch über unsere Kita-App werden die Eltern in regelmäßigen Abständen auf diese Angebote aufmerksam gemacht. In den Entwicklungs- und Bedarfsgesprächen wird, wenn nötig, konkret und proaktiv durch uns auf die entsprechenden Beratungsangebote hingewiesen. Damit die Erziehungsberechtigten eine Vorstellung der möglichen Beratungsangebote bekommen, können zukünftig Elternabende/ Veranstaltungen als Aufklärung der verschiedenen Institutionen und ihrer Aufgabenbereiche helfen.

Durch Morgenkreise, Gespräche und gezielte Angebote werden die Kinder vor Gefahren sensibilisiert und gewarnt. Zum Schutz der Kinder und der Gemeinschaft werden gemeinsam Regeln besprochen und erklärt. Um Unfälle im Außengelände und in unserer Einrichtung zu verhindern, werden vor der Nutzung von Spielplatz und Hof der Kindertagesstätte Sichtkontrollen durchgeführt und eine Gefährdungsbeurteilung für die Einrichtung, wie auch für Spaziergänge/Nutzung Spielplätze von der Gemeinde verfasst. Um die Aufsichtspflicht der Kinder gewährleisten zu können, muss die Anzahl der Erzieher:innen auf die der Kinder angepasst sein und gegebenenfalls bei Personalmangel der Maßnahmenplan greifen.

Um die Kinder auf Gefahrensituationen vorzubereiten werden in der Einrichtung verschiedene Themen mit ihnen besprochen und eingeübt. Hierzu gehören: gemeinsames Erstellen und Besprechen der Gruppen- und Einrichtungsregeln, wie verhalte ich mich richtig im Straßenverkehr, Regeln bei einem Feueralarm (zweimal jährlich findet ein Probealarm statt /einmal gemeinsam mit der Feuerwehr), mein Körper gehört mir (ich darf „Nein“ sagen), die verschiedenen Kinderrechte, ein Gefühl für Nähe und Distanz zu entwickeln. Diese Themen werden durch verschiedene Angebote und Materialien (z.B. Bilder- Sachbücher, Hörbücher, Kurzfilme, Plakate) mit den Kindern besprochen und verdeutlicht. Die Vorschule bzw. die Einrichtung wird

durch verschiedene Institutionen wie Feuerwehr, Polizei, DRK, usw. bei entsprechender Thematik unterstützt.

Trotz aller Achtsamkeit für präventive Angebote, ist uns bewusst, dass Prävention keinen allumfassenden Schutz vor Gewalt und sämtlichen Formen von Kindeswohlgefährdung leisten kann. Die Verantwortung des Schutzauftrages bleibt weiterhin bei den Erwachsenen, welche im Verdachtsfall einzugreifen haben.

5. Verhaltenskodex

Im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit ist es unerlässlich, ein respektvolles und sicheres Umfeld für alle Kinder, Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter:innen zu schaffen. Der folgende Verhaltenskodex definiert die Grundsätze, die unser Handeln im pädagogischen Alltag leiten.

Wickeln, Umziehen oder Toilettengang

In der Arbeit mit Kindern geht es auch darum, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Bereiche, in denen wir den Kindern besonders nah kommen, müssen immer im Einverständnis der Kinder durchgeführt werden. In sensiblen Situationen, wie z. B. beim Wickeln, Umziehen oder dem Toilettengang ist es uns daher wichtig die einzelnen Schritte sprachlich zu begleiten und somit bei den Kindern für Transparenz zu sorgen. Dabei gilt es Veränderungen in der Körpersprache wahrzunehmen, zu achten und entsprechend darauf zu reagieren. In unserer Einrichtung dürfen Kurzzeitpraktikant:innen keine pflegerischen Maßnahmen durchführen. Wickelsituationen, etc., werden ausschließlich von pädagogischem Personal, Berufspraktikant:innen (nach Absprache), Mitarbeiter:in in Ausbildung (nach Absprache) und dauerhaften Aushilfen (nach Absprache) durchgeführt. Kinder entscheiden darüber, von welchen Mitarbeiter:innen sie gewickelt, umgezogen oder beim Toilettengang begleitet werden wollen. Falls ein Kind nicht gewickelt werden möchte, versuchen wir zu verstehen, weshalb, um auf diese Gründe eingehen zu können. Um die körperliche Gesundheit eines Kindes sicherzustellen, kann es aber - nachdem alle anderen Versuche ausgeschöpft wurden - dazu kommen, dass wir ein Kind auch gegen seinen Willen wickeln müssen. Diese Situationen werden zeitnah mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

Da Bäder - und auch der Schlafrum - besonders sensible Räume sind, dürfen diese nur von Fachkräften betreten werden. Erziehungsberechtigte können uns jedoch ansprechen, wenn sie ihr Kind wickeln oder beim Toilettengang begleiten möchten.

Doktorspiele

Doktorspiele sind begründet in kindlicher Neugier und sind ein natürlicher Bestandteil der kindlichen, psychosexuellen Entwicklung. Sie haben nichts mit Erwachsenensexualität zu tun.

Wenn nun Erzieher:innen ein solches Rollenspiel innerhalb ihrer Aufsichtspflicht beobachten, ist es möglich, dass sich die Kinder „ertappt fühlen“. In solchen Situationen ist eine offene Haltung seitens der Erzieher:innen wichtig, um kein unangemessenes Schamgefühl entstehen zu lassen. Wir vermitteln den Kindern, dass sie nichts Verbotenes tun. Trotzdem ist uns bewusst, dass solche Situationen möglicherweise auch ein Potenzial für Grenzüberschreitungen unter Kindern liefern könnten. Um Grenzverletzungen zu vermeiden, haben wir Regeln für Doktorspiele festgelegt, die bei vorhandenem Interesse mit den Kindern besprochen werden.

Unsere Regeln sind:

- Die Grenzen des einzelnen Kindes müssen immer gewahrt werden.
- Nur, wenn beide Kinder zustimmen.
- Es wird nur unter gleichaltrigen/ gleichentwickelten Kindern gespielt.
Wir Erzieher:innen achten auf Machtgefälle und Alters- bzw. Entwicklungsunterschied zwischen den Kindern.
- Jeder darf jederzeit das Spiel verlassen oder beenden.
- Keiner tut dem Anderen weh.
- Unterhose und Unterhemd bleiben an.
- Es wird nichts in Körperöffnungen eingeführt!
- Nein heißt Nein!
- Hilfe holen ist kein Petzen!
- Offenheit gegenüber den Eltern in Form von Information über die Situation.
- Dokumentation und Information an die Leitung und Kolleg:innen über die Situation.

Wasserspiele

An heißen Tagen bieten wir den Kindern die Möglichkeit an der Matschanlage auf dem großen Spielplatz zu spielen oder sich mit verschiedenen Wasserspielen (z. B. Rasensprinkler) abzukühlen. Da das Außengelände einsehbar ist, müssen die Kinder mit T-Shirt und Badehose/Badeanzug/Schwimmwindel bekleidet sein.

Umkleidesituation

Die Umkleidesituation gestalten wir folgendermaßen: Die Kinder dürfen sich in einem geschützten Rahmen und möglichst in Ruhe umziehen (Waschraum, Nebenraum, etc.). Je nach Entwicklungsstand wird jedem Kind die Entscheidung überlassen, ob es sich alleine oder in Begleitung von Erzieher:innen umziehen möchte. Dabei wird auf das sich entwickelnde Schamgefühl der Kinder geachtet.

Medien

In unserer Einrichtung stehen den Kindern als Medien Bücher, CDs und eine Tonie-Box zur Verfügung. Diese können sie nach Belieben in der Freispielphase nutzen.

Zusätzlich benutzen die Erzieher:innen Laptops zum Schreiben von Entwicklungsberichten, Elternbriefen, Aushängen und Portfolio-Einträgen. Zur Sicherheit sind alle Laptops Passwortgeschützt. Des Weiteren besitzt jede Gruppe ein Gruppenhandy. Dies dient zum Fotografieren der Kinder und zur Nutzung der KitaApp.

Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Kinder müssen mit dem Foto einverstanden sein. Dies kann zuvor oder danach erfragt werden. Falls Kinder es im Einzelfall dauerhaft ablehnen fotografiert zu werden, gehen wir mit den Erziehungsberechtigten dazu ins Gespräch, wie unser Auftrag zur Bildungsdokumentation damit in Einklang gebracht werden kann.
- Zur Veröffentlichung der Fotos, z. B. in einer Tageszeitung und Aushängen, benötigen wir die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Allgemein gilt, es dürfen keine privaten Handys für Aufnahmen genutzt werden. Auch in der Eingewöhnung und im Kita-Alltag dürfen Erziehungsberechtigte keine Fotos in den Räumen und auf dem Außengelände machen. Feste sind von dieser Regelung ausgenommen - dort dürfen Erziehungsberechtigte für die private Nutzung Bild- und Tonmaterial erstellen.

Kommunikationsformen

In unserer Einrichtung kommunizieren wir grundsätzlich offen, gewaltfrei und respektvoll miteinander. Allerdings gibt es auch Situationen, die es erfordern den Kindern ein lautes Signalwort zuzurufen, z. B. „Stopp!“, oder sie aus einer brenzligen Situation schnell herauszuholen. In solchen Fällen wird die Situation mit dem Kind reflektiert und die Kolleg:innen sowie die betroffenen Erziehungsberechtigten informiert.

Alle Beteiligten, einschließlich Kinder, Erziehungsberechtigte und Erzieher:innen, bekommen die Möglichkeit ihre Gedanken, Anregungen und Kritik zu äußern. In Mitarbeitergesprächen haben die Erzieher:innen sowie die Leitung die Chance ihre Gedanken und Bedenken zu äußern. Hierbei sollte ein offenes, vertrauensvolles und unterstützendes Klima herrschen.

Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit unseren Briefkasten im Kindergartenflur zu nutzen. Hierfür steht ihnen ein Fragebogen zur Verfügung, der direkt neben dem Briefkasten zu finden ist.

Tür- und Angelgespräche werden in der Regel nur für die Informationsweitergabe genutzt. Gespräche mit sensiblem Inhalt werden in einem ruhigen, vertrauensvollen Rahmen durchgeführt. Begleitet werden solche Gespräche von zwei Erzieher:innen. Dazu wird auch ein Protokoll erstellt und in den Unterlagen abgeheftet.

Außerdem können die Familien an einem Feedbackbogen teilnehmen. Dieser beinhaltet viele Fragen rund um die Einrichtung und wird jährlich an die Eltern ausgehändigt.

Rangeln und Raufen

Rangeln und Raufen gehören zu den natürlichen Bewegungs- und Ausdrucksformen von Kindern. Durch körperliche Auseinandersetzungen im Spiel testen Kinder ihre eigenen und die Grenzen ihrer Spielpartner:innen. Sie entwickeln spielerisch wichtige soziale Fähigkeiten wie Empathie, Fairness und Konfliktlösung. Dabei stärken sie ihr Gleichgewicht und erfahren eine positive Körperwahrnehmung. Als Erzieher:innen in der Kita ist es unsere Aufgabe dieses Spiel zu beobachten, begleiten und sicherzustellen, dass es in einem respektvollen und gewaltfreien Rahmen stattfindet. Wir möchten sicherstellen, dass dieses Spiel in der Kita eine positive, sozialfördernde

Funktion erfüllt und keine Gefahr für die Kinder darstellt. Kinder sollen sich sicher fühlen, ihre Grenzen erkennen und lernen, Verantwortung für ihre Handlungen zu übernehmen. Rangeln und Raufen darf nur dann stattfinden, wenn alle beteiligten Kinder ausdrücklich zustimmen und sich dabei wohlfühlen.

Es gibt klare Verhaltensregeln, die alle Kinder verstehen und einhalten, z. B.

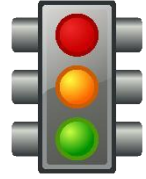
- Es wird keine Gewalt angewendet, keine Schläge oder Tritte.
- Es wird darauf geachtet, dass niemand verletzt wird.
- Jeder Körperkontakt muss respektvoll sein. Wenn ein Kind sagt „Stopp!“ oder sich aus dem Spiel zurückzieht, muss dies sofort respektiert werden.
- „Nein heißt Nein!“
- Kopf und Hals sind verbotene Zonen.
- Beißen, kratzen, treten ist nicht erlaubt.
- Alter und Entwicklungsstand der Kinder müssen beachtet werden.
- Wenn jemand am Boden liegt, wird nicht getreten.
- Nicht „Alle gegen Einen“.

Die Erzieher:innen haben die Aufgabe, das Rangeln und Raufen zu begleiten, um sicherzustellen, dass die festgelegten Regeln eingehalten werden. Sie müssen die Dynamik des Spiels beobachten und einschätzen können, wann die Kinder sich nicht mehr wohlfühlen.

Zusammenfassend:

Dieser Verhaltenskodex dient als Leitfaden für alle Mitarbeiter:innen der Einrichtung, um ein sicheres und respektvolles Umfeld für die Kinder zu gewährleisten. Durch das Einhalten dieser Vereinbarungen tragen wir dazu bei das Wohl der Kinder zu schützen.

6. Verhaltensampel



Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig

- Loben / Wertschätzen
- Emphatisch sein
- Auf kindliche Bedürfnisse eingehen
- Aufmerksam / präsent sein fürs Kind • Gesunde Nähe / Distanz
 - den Kindern gegenüber
 - den Erziehungsberechtigten gegenüber (professionelle Grenze zwischen Arbeit und Privat)
- Kurze Tür- und Angelgespräche
- Partizipation auf allen Ebenen
- Prinzip der Freiwilligkeit
- Wir sind offen und unvoreingenommen gegenüber allen Kulturen, Nationalitäten, Geschlechtern, Religionen und Weltanschauungen
- Auf Augenhöhe begegnen
- Sorgen / Ängste ernst nehmen
- Berührungen gehen vom Kind aus
 - wir sind dabei aber auch authentisch und zeigen eigene Grenzen
- In Überforderungssituationen Pausen und Rückzugsmöglichkeiten einräumen (sich selbst, Kolleg:innen und Kindern)
- Selbstreflexion – Teamreflexion (Feedback-Kultur)
- Kindern etwas zutrauen
- Orientierung bieten
- Selbstständigkeitserziehung
- Gewaltfreie Kommunikation
- Professionelle Beobachtung und Dokumentation
- Fehlverhalten und gewaltvolles Handeln ansprechen bzw. melden
- Schutzauftrag nach §8a SGB VIII erfüllen

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch zu beurteilen und für die Entwicklung nicht förderlich



- Aus dem Schlaf wecken, da Schlaf sehr bedeutsam für die Gehirnentwicklung von Kindern ist. Die Schlafenszeiten orientieren sich am kindlichen Schlafbedürfnis, nicht an den Wünschen der Erziehungsberechtigten. Wir wecken Kinder gegen 14.00 Uhr, da die Betreuungszeit einiger Kinder dann endet und die personellen Rahmenbedingungen ein späteres, individuelles Wecken nicht mehr zulassen.
- Grenzüberschreitend vor akuten Gefahren schützen:
 - Warnrufe / Schreien, z.B. wenn ein Kind im Außengelände droht in die schwingende Schaukel zu laufen.
 - Kinder auch körperlich aus der Situation holen, z.B. wenn ein Kind bei einem Ausflug auf die Straße laufen möchte.
- Gegen den Willen des Kindes wickeln (wenn alle anderen Optionen ausgeschöpft sind; siehe Verhaltenskodex)
- Aus organisatorischen / personellen Gründen die individuellen Bedürfnisse nicht wahrnehmen können, z.B. an Tagen, an welchen der Maßnahmenplan wegen Unterbesetzung greifen muss.
- Ironie gegenüber Kindern nutzen, welche diese (noch) nicht verstehen (können)
- Keinen geschützten Rahmen fürs Umziehen anbieten können (Platzmangel)
- Kind beim Ankommen aus dem Arm der Erziehungsberechtigten nehmen oder überreicht bekommen – gegen den Willen des Kindes, aber mit vorheriger Absprache zwischen den Erwachsenen.
- Tür der Gruppe schließen, um Kinder zu schützen; z.B. bei Personalmangel um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten.
- Zu wenig Umsetzung von Partizipation durch die Erzieher:innen, z.B. bei Regeländerungen ohne Einbindung der Kinder.

Dieses Verhalten wird nicht geduldet und führt zu Konsequenzen



- Körperliche Gewalt:
 - Fixieren
 - Einsperren
 - Schlagen
 - Treten
 - Beißen
 - Zwang (Essen/Toilettengang)
 - Gewaltvolles Wickeln

- Seelische Gewalt:
 - Isolieren
 - Unterdrücken
 - Ignorieren
 - Anschreien
 - Bloßstellen
 - Demütigen
 - Mobbing (auch im Team)
 - Vergleiche mit Anderen
 - Zwang (Essen/Toilettengang)
 - Angst machen

- Sexuelle Gewalt:
 - Distanzlosigkeit (Küssen) - Anfassen (Intimbereich)
 - Anzügliche Bemerkungen
 - körperliche Grenzen überschreiten

- Pädagogisches Fehlverhalten:
 - unreflektiertes Handeln
 - Respektlosigkeit
 - Aufsichtspflicht verletzen (z.B. eine Person alleine im Außengelände und geht dann Kind im Bad abputzen)
 - Drang nach Nähe geht vom Pädagogen aus, statt vom Kind oder aus einer pflegerischen Notwendigkeit heraus
 - Kosenamen
 - keine offene Kommunikation
 - Gewalt ignorieren (durch Erziehungsberechtigte; Kolleg:innen, andere Kinder,...)
 - Kind bevorzugen
 - Übergriffiges Verhalten / Machtmissbrauch gegen den Willen des Kindes
 - Fotografieren und filmen und dies ins Internet stellen
 - Fehlende Einsicht
 - Rassismus

7. Beschwerdeverfahren

Beschwerden stehen wir offen gegenüber. Wir hören sie uns an und bewerten bzw. beurteilen diese nicht. Jede Beschwerde nehmen wir ernst. Durch gezieltes Nachfragen versuchen wir das Anliegen und das Bedürfnis der jeweiligen Person so genau wie möglich zu erfassen und zu verstehen sowie anschließend zu reflektieren.

Um sich zu beschweren, stehen allen Beteiligten verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

Mitarbeiter:innen

Mitarbeiter:innen können ihre Anliegen in persönlichen Gesprächen mit den anderen Erzieher:innen oder mit der Leitung vorbringen, im jährlich herausgegebenen Feedbackbogen sowie im jährlich stattfindenden Mitarbeiter:innengespräch. Zusätzlich können Beschwerden auch an den Träger, den Personalrat sowie extern, außerhalb der Einrichtung bzw. der vorhandenen Trägerstruktur an die KitaFachberatung herangetragen werden.

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit ihre Beschwerden bei den Erzieher:innen sowie bei der Leitung kund zu tun. Dies ist sowohl in spontanen Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Bedarfsgesprächen und in den jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen möglich. Des Weiteren können sie ihre Anliegen in schriftlicher Form in den Beschwerdebriefkasten im Eingangsbereich der Kindertagesstätte oder bei der jährlichen Elternbefragung mitteilen. Außerdem können Erziehungsberechtigten bei Beschwerden auch den Elternausschuss, den Träger oder die Kita-Fachberatung informieren, sodass diese das Anliegen an die Leitung weitergeben können.

Kinder:

Die Kinder können ihre Beschwerde bei den Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen, den Erzieher:innen, der Leitung oder anderen Kindern äußern. Zusätzlich steht ihnen noch die Möglichkeit des Sorgenfressers zur Verfügung sowie die Weitergabe ans Kinderparlament. Sich zu Beschwerden muss gelernt werden - deshalb ermutigen wir die Kinder dazu, ihre eigenen Bedürfnisse auszudrücken und sich in diesem Kontext auch zu beschweren. Die Kinder sollen erleben, dass ihre Kita

ein sicherer Ort ist, an welchem ihre Beschwerden erwünscht sind und jederzeit offen geäußert werden können und sollen. Wir unterstützen Kinder dabei, ihre Beschwerden zu verschriftlichen - z.B. als Zeichnung für den Sorgenfresser, welcher dann von den Kinderparlaments-Erzieher:innen geleert wird, um die Beschwerden daraufhin zu bearbeiten.

Da manche Kinder ihre Beschwerde noch nicht verbal mitteilen können bzw. es ihnen schwerfällt, diese mitzuteilen, sehen wir auch die Beobachtung von Verhaltensweisen des Kindes als Beschwerde an. So können auch Verhalten wie schreien, weinen, Wut, Rückzug, Verweigerung in der Kindertagesstätte oder die Verweigerung des Kindergartenbesuchs, veränderte Verhaltensweisen oder gezeigtes Verhalten im Spiel als Hinweis auf eine mögliche Beschwerde von Seiten des Kindes aufgenommen werden.

Wird eine Beschwerde an uns seitens Erziehungsberechtigter herangetragen, so wird diese direkt schriftlich auf dem erarbeiteten Beschwerdebogen festgehalten. Der Beschwerende wird dabei darüber informiert, wer im Anschluss über die Beschwerde in Kenntnis gesetzt wird, wie das weitere Vorgehen aussieht und wann er eine Rückmeldung erhalten wird. Außerdem wird eine gemeinsame Zielsetzung festgehalten und evtl. ein neuer Termin ausgemacht.

Beschwerdeprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht? _____

Tel./E-Mail: _____

Datum: _____

Wer nahm die Beschwerde entgegen? _____

Inhalte der Beschwerde:

Gemeinsame Vereinbarungen:

Ist ein weiteres Gespräch/ Vorgehen nötig?

Wer ist zu beteiligen?

Neuer Termin: _____ Sonstiges:

Datum: _____

Unterschrift MA: _____

Datum: _____

Unterschrift TN: _____

Ablauf des Beschwerdemanagements der Kindertagesstätte „Arche Noah“ für die Erziehungsberechtigten

Beschwerdeeingang:

- o Handelt es sich um eine Beschwerde?
- o Es folgt die Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll. o Ist die Problematik sofort zu lösen?
- o Ist die Beschwerde selbst zu bearbeiten oder muss sie an die zuständige Stelle weitergeleitet werden?

Beschwerdebearbeitung:

- o Es gibt eine Rückmeldung möglichst mit Bearbeitungsfrist an den Beschwerdeführenden.
- o Die Bearbeitung der Beschwerde wird auf dem Formular dokumentiert. o Eine Lösung wird erarbeitet.bzw.
- o Bei Bedarf wird fachliche/kollegiale Beratung eingebunden.
- o Falls erforderlich wird der Träger eingebunden.
- o Falls erforderlich wird die Beschwerden an die zuständige Stelle weiter geleitet.

Abschluss:

- o Der Beschwerdeführende wird über die Lösung/den Sachstand informiert.
- o Die Dokumentation auf dem Formular wird unterschrieben und abgeschlossen.
 - o Die Dokumentation wird archiviert, nachdem die Leitung es gelesen hat/ es unterschrieben hat.
- o Die Beschwerde/ die Lösung/ die Konsequenzen werden bei Relevanz im Team abschließend bekannt gegeben. o Daraus folgen ggf. Veränderungen/ Korrekturen in der Einrichtung bzw. folgen evtl. Informationen an alle Eltern/ Kinder.

8. Notfallpläne

Der rechtliche Handlungsauftrag der Kindertagesstätte im Kinderschutz wird vor allem durch diese beiden Paragraphen geleitet:

- §8a Abs. 4 SGB VIII
- §47 SGB VIII

„Der Unterschied zwischen Meldungen nach §8a SGB VIII und §47 SGB VIII lässt sich wie folgt skizzieren: Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Kindertagesstätte müssen nach §47 SGB VIII gemeldet werden. Kindeswohlgefährdungen die ihren Ursprung außerhalb der Kindertagesstätte haben und sich in der Kindertagesstätte zeigen, müssen nach §8a SGB VIII gemeldet werden“ (Weisbrod 2021: 300f.).

Im Folgenden werden wir auf beide Paragraphen und die sich daraus ergebenden Aufträge für uns als Kindertagesstätte eingehen:

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung - §8a Abs. 4 SGB VIII

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird sowie*
- 3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Der §8a Abs. 4 SGB VIII lässt sich somit für die Praxis in vier Schritte unterteilen:

1. Kindeswohlgefährdung wahrnehmen

Wenn wir als Fachkräfte gewichtige Anhaltspunkte für Versorgungsdefizite, körperliche Misshandlung, seelische Misshandlung, sexualisierte Gewalt oder andere Formen von Kindeswohlgefährdungen (wie das Miterleben von Gewalt in engen sozialen Beziehungen oder das Münchhausen-by-Proxy-Syndrom) erkennen, dann dokumentieren wir diese professionell und zeitnah. Diese Dokumentationen bilden die Basis für eine Fallbesprechung innerhalb unseres Kita-Teams. Die Dokumentation von körperlichen Verletzungen im Verdachtsfall einer Misshandlung werden auf entsprechenden Vorlagen eingezeichnet und in Schriftsprache beschrieben.

2. Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft

Wenn sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Fallbesprechung im Team erhärtet, ziehen wir eine insoweit erfahrene Fachkraft (Insofa) hinzu. Dieser schildern wir unsere Beobachtungen und Sorgen pseudonymisiert - die Insofa weiß also zu keinem Zeitpunkt, um welches Kind oder welche Familie es sich handelt. Gleichzeitig bleibt die Fallverantwortung auch weiterhin ausschließlich bei uns als Kindertagesstätte. Die Insofa hat keine Fallverantwortung und kann selbstverständlich auch keine entsprechende Meldung an das Jugendamt weitergeben. Sie ist ausschließlich beratend tätig. Die Insofa unterstützt uns bei der Einschätzung der Situation - unter anderem auch dabei, ob und wie im nächsten Schritt ein Elterngespräch geführt werden kann.

3. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten besprechen wir unsere Sorgen bzgl. des Kindeswohls und bieten ihnen vermittelnd Unterstützung an - wir wünschen uns von den Erziehungsberechtigten, dass sie diese annehmen und offen mit uns zusammenarbeiten. Diese Gespräche werden immer durch zwei Erzieher:innen geführt und dokumentiert. Gleichzeitig stellen wir fest, ob die bis dahin angenommenen Hilfen unserer Einschätzung nach ausreichen um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, oder ob es andere/weitere Hilfen benötigt. Der Gesetzgeber fordert uns dazu auf, das Elterngespräch zu überspringen, wenn hierdurch der wirksame Schutz

des Kindes in Frage gestellt werden würde. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn wir gewichtige Anhaltspunkte für Sexualisierte Gewalt innerhalb einer Familie erkennen.

4. Meldung an das Jugendamt

Falls die angebotenen Hilfen abgelehnt wurden oder nicht ausgereicht haben, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, ist die Kindertagesstätte verpflichtet, eine Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des örtlich zuständigen Jugendamts zu machen. Wenn möglich, setzen wir diese Meldung gerne mit der Zustimmung und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten als „Runden Tisch“ mit der zuständigen Jugendamtsmitarbeiter:in um. Falls die Erziehungsberechtigten dies nicht möchten, informieren wir diese darüber, dass wir die Meldung eigenständig absetzen. Dazu nutzen wir die entsprechende Vorlage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (siehe Anhang).

Jeder dieser einzelnen Schritte wird angemessen durch uns dokumentiert. Die Protokolle der Elterngespräche werden außerdem auch von den Erziehungsberechtigten unterschrieben. Betroffene Kinder werden altersentsprechend und dem, Einzelfall angemessen am gesamten Prozess beteiligt.

Ereignisse und Entwicklungen innerhalb der Einrichtung, welche das Kindeswohl gefährden - § 47 SGB VIII

Das Thema der Gewalt innerhalb von Kindertagesstätten kann bei Erziehungsberechtigten verständlicherweise Sorgen und Ängste auslösen. Umso wichtiger ist es jedoch, dass wir uns als Kindertagesstätte auch mit diesem Thema beschäftigen - denn es trägt zur Prävention bei, wenn Fehlverhalten grundsätzlich kein „heikles Tabuthema“ ist, sondern wir als Kita-Team gemeinsam eine Kultur des Hinsehens und der offenen und direkten Ansprache sowie der gemeinsamen Reflexion etablieren.

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

- 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,*

2. Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie 3. Die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Aber was genau sind „Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder“ zu beeinträchtigen? Die statistische Erfassung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (AG Kita), verzeichnete deutschlandweit vor allem Meldungen zu folgenden Formen von Gewalt durch Fachkräfte:

- „Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen;
- Zwang zum Schlafen;
- Isolieren von Kindern;
- Androhung bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf- oder Erziehungsmaßnahmen;
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe;
- Herabwürdigendes Erziehungsverhalten;

- Grenzverletzendes bzw. grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den zu betreuenden Kindern sowie
- Sexuelle Gewalt gegenüber den zu betreuenden Kindern.“
(Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2024: 27)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sondern soll einen Eindruck von möglichen Vorkommnissen vermitteln - letztendlich gilt es jedoch, den Einzelfall zu beurteilen.

Es ist uns wichtig zu betonen: auch wenn die Meldepflicht rechtlich betrachtet durch den Träger erfüllt werden muss, sehen wir Fachkräfte uns in der Praxis alle in der Verantwortung, an den Meldepflichten mitzuwirken. Denn der Träger selbst ist nicht (täglich) vor Ort in unserer Einrichtung - er ist also darauf angewiesen, dass jede einzelne Fachkraft und die Leitung bereit ist eigenes Fehlverhalten und das Fehlverhalten von Kolleg:innen direkt anzusprechen und wenn notwendig zu melden. Im Regelfall gibt die Leitung entsprechende Informationen an den Träger weiter. Sollten die Fachkräfte des Teams Fehlverhalten der Leitung feststellen, sollten diese sich direkt an den Träger wenden. Auch wenn im §47 SGB VIII keine Insofa benannt wird, kann es sinnvoll sein (über den §8b SGB VIII) eine entsprechende Beratung durch externe Stellen aufzusuchen. Dies steht jeder einzelnen Fachkraft frei.

Bzgl. der praktischen Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht nach §47 SGB VIII orientieren wir uns an den entsprechenden Ausarbeitungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: „Orientierungshilfe. Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“, welche im Jahr 2024 in der Erstauflage erschienen ist:

„Im §47 SGB VIII sind meldepflichtige Ereignisse für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen geregelt. Diese müssen in der Einrichtungskonzeption benannt werden und umfassen alle Ereignisse und Entwicklungen, die nach den gesetzlichen Vorgaben geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. (...) Folgende Dokumentationsstandards sind im Zusammenhang mit §47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII insbesondere einzuhalten:

- Alle Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen und - Beeinträchtigungen sind unverzüglich zu erfassen und zu verschriftlichen.
- Sämtliche beteiligten Mitarbeitenden sind zu befragen, und die schriftlichen oder mündlichen Aussagen sind zu dokumentieren.

- Gesprächsprotokolle sollen grundsätzlich mindestens folgende Angaben enthalten: Beteiligte, Ort und Datum, wesentlicher Gesprächsinhalt, Unterschrift(en).
- Schriftliche Aussagen sollen im Regelfall den Namen der dokumentierenden Person, eine detaillierte Beschreibung der jeweiligen Anhaltspunkte, Datum und Unterschrift beinhalten.
- Handgeschriebene Notizen sollen vollständig und gut lesbar sein, andernfalls ist möglichst eine zusätzliche elektronische Verschriftlichung vorzunehmen.

Die Einhaltung der aufgeführten Dokumentationsstandards ist in besonderem Maße bei meldepflichtigen Ereignissen oder Entwicklungen sicherzustellen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. Alle Aufzeichnungen sind so zu führen, dass es der Betriebserlaubnisbehörde innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, wesentliche Sachverhalte zu erfassen und zu prüfen.“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2024: 23)

Zum Absetzen einer konkreten Meldung orientieren wir uns an den genannten Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (insbesondere S.22 ff.) und stehen auch bei Unklarheiten pro aktiv in Kontakt mit dem Landesjugendamt RLP, Referat 37.

In schweren Fällen von Gewalt können arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen notwendig und gerechtfertigt sein. Dies können Arbeits- und Dienstanweisungen, Ermahnungen, Abmahnungen, Korrekturvereinbarungen, Versetzung, Kündigung und/oder das in Betracht ziehen einer Strafanzeige sein. „Die Entscheidung hierüber sollte nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte, in enger Abstimmung mit dem Träger und mit den Eltern des betroffenen Kindes sowie in der Regel unter Hinzuziehung externen - auch juristischen Sachverständes erfolgen. Eine Pflicht zur Anzeige besteht nicht. Da es sich bei einer strafrechtlich relevanten Misshandlung ebenso wie bei sexuellem Missbrauch um sogenannte Officialdelikte handelt, die von Amts wegen verfolgt werden müssen, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, jedem entsprechenden Hinweis nachzugehen. Die Rücknahme einer einmal gestellten Strafanzeige ist nicht möglich“ (Maywald 2019a: 101f.).

Selbstverständlich gibt es auch aus rechtlicher Perspektive präventive Maßnahmen gegen Gewalt durch Fachkräfte: Nach §72a SGB VIII werden keine Personen in der Einrichtung beschäftigt, welche wegen Straftaten mit Kindesbezug verurteilt wurden.

9. Kooperation

Anlaufstellen für jegliche Hilfeleistungen:

InSoFa:

SOS Familienhilfzentrum Kaiserlautern		0631-316440
Haus der Diakonie Pfalz		06321-189997-0
Haus der Diakonie Kaiserslautern		0631-72209
Caritaszentrum	Kaiserslautern	0631-361200
Deutscher Kinderschutzbund KL		0631-24044
Deutscher Kinderschutzbund	Eisenberg	06351-43068
Netzwerkkoordination Kinderschutz	Kibo	06352-710 285
		06352-710 260
Diakonisches Werk		
Sozialbetreuungsstelle, Winnweiler		06302-4029
Psychosozialer Dienst, Kibo		06352-6483
Erziehungsberatungsstellen		
zu finden	bke-elternberatung.de	oder bke.de
Beratungs- und Familienzentrum Eisenberg		06351-490330
Frühe Hilfen – Westpfalzkrankenhaus		06352-405-3827
Kita-Fachberatung (Frau Stark) Kirchheimbolanden		06352/710-278
Jugendamt	Kirchheimbolanden	06352/710-260
ASD Frau Kwietkowski-Witte/Thiem		06352/710-283
Bildungs- und Teilhabepaket	Kibo	06352-703 866
Kreisverwaltung mit Kinderzuschlag, Erstausstattung, Elterngeld...		06352-710-0

Literatur

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2024): Orientierungshilfe. Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII. Erstauflage 2024, beschlossen auf der 135. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 15-17.11.2023 in Lüneburg.

Maywald, Jörg (2019): Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogischen Praxis. Herder.

Maywald, Jörg (2019a): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder.

Selbstverpflichtungserklärung

Name	Datum	Unterschrift